

Bitte dieses Blatt ausgefüllt an folgende Anschrift senden:

Reiseveranstalter: SEA CLOUD CRUISES GmbH,
 An der Alster 9, 20099 Hamburg, Deutschland
 Telefon: +49 40 30 95 92-50 Telefax: +49 40 30 95 92-22
 E-Mail: info@seacloud.com



Agentur:
 reisequalitaet.de
 Borkenbergerstr. 16A
 D-48249 Dülmen

Reederei: Schiffahrts-Gesellschaft Sea Cloud II mbH & Co. KG, Hamburg

Reiseanmeldung SEA CLOUD II

Gewünschtes bitte ankreuzen:

Reiserücktrittskostenversicherung ja nein
 Organisation der Fluganreise und
 -abreise durch SEA CLOUD CRUISES ja nein

Bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Reisennummer	Reisedatum			Kabinennummer	Reiseteilnehmer	Reisepreis pro Person in Euro
	Tag	Monat	Jahr			

Name und Anschrift des Anmelders

Familienname _____ Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

☎ Privat: Tel _____ ☎ Büro: Tel _____
 ☎ Mobil _____ ☎ Fax _____

E-Mail _____

Anreiseinformationen

Anreise mit Auto/Bahn/Flugzeug (Flug-Nr. _____),
 Ankunft am _____, um _____ Uhr
 Flughafen/Bahnhof _____, Hotel _____

Abreiseinformationen

Abreise mit Auto/Bahn/Flugzeug (Flug-Nr. _____),
 Abreise am _____, um _____ Uhr
 Flughafen/Bahnhof _____, Hotel _____

Reiseteilnehmer

Familienname	Vorname	Geburtsdatum			Geburtsort	Nationalität	Geschlecht w/m
		Tag	Monat	Jahr			
1.							
2.							

Reisepass-Nummer	Ausstellungsort	Ausstellungsdatum	Gültig bis
1.			
2.			

Es gelten die Reisebedingungen der Firma SEA CLOUD CRUISES GmbH als Reiseveranstalter und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Firma Schiffahrts-Gesellschaft Sea Cloud II mbH & Co. KG. Ich erkenne diese Bedingungen durch meine Unterschrift an.

_____ X
 Ort/Datum Unterschrift

Ich bestätige, dass ich von dem Reiseveranstalter ein Exemplar der Reisebedingungen der Firma SEA CLOUD CRUISES GmbH als Reiseveranstalter für SY SEA CLOUD II und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Firma Schiffahrts-Gesellschaft Sea Cloud II mbH & Co. KG, Hamburg, erhalten habe.

_____ X
 Ort/Datum Unterschrift



SEA CLOUD

C R U I S E S

Agentur:
reisequalitaet.de
Borkenbergerstr. 16A
D-48249 Dülmen

Genehmigungsformular

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hiermit autorisiere ich SEA CLOUD CRUISES GmbH als Veranstalter den folgenden Betrag zu belasten:

EUR _____
(10 % Anzahlung)

EUR _____
(90 % Restzahlung _____)

Schiff _____ Abfahrtsdatum _____

Name: _____

Adresse: _____

Stadt: _____ Postleitzahl: _____

Kreditkarte

Master Card Visa
 American Express

oder

Lastschrift

Name auf der Karte:

Kartenummer:

Sicherheitscode:

Gültigkeit:

Name der Bank:

Kto.-Nummer:

Bankleitzahl:

Kontoinhaber:

Unterschrift des Konto-/Karteninhabers: _____ Datum _____

Lieber Gast,

wir hoffen, dass Sie in unserem Programm die passende Urlaubsreise gefunden haben und begrüßen Sie im exklusiven Kreis der SEA CLOUD CRUISES GmbH (SCC) Gäste. Damit Sie genau wissen, was Sie von uns erwarten dürfen, lesen Sie bitte aufmerksam die nachstehenden

Hinweise und Bedingungen,

die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen. Wir sind bemüht, Ihnen Sorgen und Ärger, soweit das irgend möglich ist, abzunehmen. Die Abgrenzung des Rahmens unserer Verantwortung soll Ihnen Klarheit darüber geben, was Sie erwarten können und wofür wir einstehen.

1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie SCC den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich geschehen. Für uns wird der Reisevertrag erst dann verbindlich, wenn wir Ihnen bzw. Ihrem Reisebüro die Buchung und den Preis der Reise **schriftlich bestätigen**.

1.2. Für die vertraglichen Verpflichtungen steht der Anmelder ein. Er haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern.

1.3. Sie erhalten bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen enthält, sofern sich diese Angaben nicht aus dem Prospekt ergeben.

1.4. Alle personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, unterliegen den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und werden von uns gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

1.5. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 21 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Zahlung

2.1. Eine Anzahlung von 10 % pro Person ist innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der Reisebestätigung und der Rechnung sowie der Aushändigung des Sicherungsscheines i.S.v. § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn und vor Erhalt der Reiseunterlagen (Tickets etc.) fällig. Bei kurzfristigen Anmeldungen ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2.2. Wenn der Reisende mit einer Zahlung gegenüber SCC in Verzug gerät, kann SCC vom Vertrag zurücktreten. In dem Fall kann SCC Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5.2 verlangen.

2.3. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis nicht vollständig bezahlt ist, wird der Vertrag automatisch aufgelöst. SCC kann dann eine Entschädigung entsprechend der Rücktrittsgebühren nach Ziffer 5.2. verlangen.

2.4. Die Kosten für Nebenleistungen, Besorgung von Visa etc., sowie telefonische Reservierungen oder Anfragen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Leistungen und Preise

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Reisebeschreibung und aus der Buchungsbestätigung.

3.2. Leistungspaket

Eingeschlossen sind:

Kreuzfahrt in der gebuchten Kabine inkl. Vollpension und Softdrinks sowie Tischweine zu den Mahlzeiten.

- alle im Programm erwähnten Transfers mit Gepäcktransport

- alle im Programm erwähnten Übernachtungen

- alle im Programm erwähnten Mahlzeiten

- alle im Programm erwähnten Landausflüge (deutsch oder englisch), sofern nicht anders vermerkt

- Hafен- und Anlegegebühren

Nicht eingeschlossen sind:

Trinkgelder, Übergepäck, zusätzliche Mahlzeiten, Getränke (soweit nicht ausdrücklich eingeschlossen), fakultative Ausflüge, sonstige persönliche Ausgaben.

3.3. Flüge

Die Flüge werden von SCC nur vermittelt, soweit darauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beförderung erfolgt in der Touristen-Klasse; gegen tariflichen Mehrpreis auch in der Business und in der 1. Klasse, soweit diese zur Verfügung stehen. Flüge an anderen Tagen als den gebuchten Reisetagen z.B. infolge von Vor- oder Nachprogrammen, können zu Mehrpreisen führen. Sitzplatzreservierungen werden von den Luftverkehrsgesellschaften grundsätzlich nur als unverbindliche Vormerkungen akzeptiert.

Die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften, deren Flüge wir vermitteln, sind verbindlich. Wir stellen Ihnen diese auf Anforderung gern zur Verfügung.

Aus der Wahl der Flüge kann sich ergeben, dass der Hinflug spätnachmittags oder abends, der Rückflug aber bereits morgens bzw. vormittags erfolgt. Für dadurch am Ort entfallende Verpflegungsleistungen besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.4. Gepäckbeförderung

Es werden bis zu 20 kg Gepäck pro Fluggast befördert (1. Klasse 30 kg). Bei Reisen in einige Länder (u.a. USA, Kanada, Mexiko und innerhalb Deutschlands) ist die Bemessungsgrundlage nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der Gepäckstücke und deren Abmessungen. Übergepäck kann auf Flügen grundsätzlich gegen Aufzahlung mitgenommen werden. Kinder unter zwei Jahren haben keinen Anspruch auf Gepäckbeförderung. Schäden oder Zustellungsverzögerungen bitten wir unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Anzeige ist Voraussetzung für eine Haftung.

3.5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Falls der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise und in anderen wichtigen Fällen nicht in Anspruch nimmt, wird sich SCC bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Das ist nicht erforderlich, wenn die Leistungen völlig unerheblich sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen. SCC ist berechtigt, 20% des vergüteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Mühen und Kosten einzubehalten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Im Falle der Absage eines Fluges durch die Fluggesellschaft und z.B. im Falle der Nichteinhaltung des Flugplanes durch die Fluggesellschaft können ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Fluggerätes oder des Abflug- bzw. Rückkehrflughafens erforderlich werden. Aus diesen oder vergleichbaren Gründen bleiben ein solcher Wechsel bzw. eine Abänderung vorbehalten.

Bei einer Ersatzbeförderung werden nur die Kosten der Bahnreise 2. Klasse erstattet. Bei Schiffsreisen sind Änderungen des Reiseverlaufes möglich, z.B. wenn das Schiff schon zum Zeitpunkt des Reisebeginns seinen Fahrplan nicht einhalten konnte, wegen eines unvorhersehbaren, technischen Defekts der Reiseverlauf verzögert wird oder z.B. im Interesse der Sicherheit der Reiseteilnehmer von der Schiffsleitung eine abweichende Reiseroute eingeschlagen wird.

4.2. Solche und vergleichbare Abweichungen und Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss **notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden**, sind nur dann gestattet, soweit die **Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen**.

Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderte Leistung mit Mängeln behaftet ist.

Wird der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise durch solche Leistungsänderungen für den Reiseteilnehmer unzumutbar verändert, stellen wir Ihnen zusätzlich frei, kostenlos umzubuchen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. SCC verpflichtet sich auch, Sie von derartigen Abweichungen und Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit das möglich ist.

4.3. SCC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafен- oder Flughafengebühren, Kerosinzuschläge oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SCC den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von SCC über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung SCC gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn schriftlich von der Reise zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei uns eingeht.

5.2. Wenn eine der Parteien vom Vertrag zurücktritt oder wenn Sie die Reise nicht antreten, kann SCC angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen.

Unser pauschaler Anspruch auf Rücktrittsgebühren besteht bei Rücktritt von der gebuchten Reise bis zum 150. Tag vor Reisebeginn lediglich in einer Bearbeitungsgebühr von € 25,- pro Person. Bei späterem Rücktritt entstehen folgende Annullierungsgebühren:

149.-100. Tag vor Reiseantritt 5 % des Reisepreises

99.- 50. Tag vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises

49.- 22. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises

21.- 15. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises

14. Tag bis Reisebeginn 75 % des Reisepreises

Zusätzlich werden bei der Annullierung von Einzel- und Gruppenreisen die Kosten in Rechnung gestellt, die seitens des Leistungsträgers an SCC berechnet werden, wie z.B. Leerbettgebühren eines Hotels bei kurzfristiger Annullierung. Dem Reisenden steht es frei, SCC einen geringeren Schaden als die vorgenannte Pauschale nachzuweisen. In dem Fall tritt der nachgewiesene geringere Schaden anstelle der Pauschale.

5.3. Auf Ihren Wunsch werden wir uns bemühen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, eine Abänderung der Reiseanmeldung (Umbuchung) bis zum 75. Tag vor Reisebeginn vorzunehmen.

Eine Umbuchung ab dem 74. Tag vor Reisebeginn setzt Ihre Rücktrittserklärung hinsichtlich der gebuchten Reise voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanschuldung. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nachweislich nur geringfügigere Kosten verursachen.

Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderung.

5.4. Sie können bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson für sich bestellen. Es bedarf dazu

der Mitteilung an den Reiseveranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn er dafür wichtige Gründe hat (z.B. spezielle Erfordernisse für diese Reise, gesetzliche Verbote, Weigerung der Fluggesellschaft oder des Hoteliers, etc.). Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Anmelder SCC als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.5. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

6. Reiseversicherung

Wir empfehlen Ihnen in Ihrem eigenen Interesse den Abschluss einer Reiserücktritts- und einer Reiseabbruchsversicherung.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1. SCC kann nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Reiseveranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende in starkem Maße vertragswidrig verhält. SCC behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

SCC muß sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch die Leistungsträger.

7.2. SCC kann vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten

7.2.1. bis zwei Wochen vor Reiseantritt

bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen, sofern die Mindestteilnehmerzahl im Prospekt genannt ist. Die Rücktrittserklärung wird Ihnen unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise zugeleitet. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis dann umgehend zurück.

7.2.2. bis vier Wochen vor Reiseantritt

wenn ein wichtiger Grund die Durchführung der Reise unmöglich macht trotz Ausschöpfung aller vertretbaren Möglichkeiten durch SCC, die vertraglichen Reiseleistungen zu erbringen (z.B. durch Ersatzbeförderung, Änderung der Reiseroute etc.). Ein Rücktritt ist nur dann möglich, wenn die Durchführung dieser Reise die Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bedeuten würde.

Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch SCC den Reisevertrag kündigen.

SCC zahlt dann den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen.

8.2. Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Reise, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden - wenn möglich - zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

9. Haftung

9.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns für

9.1.1. die gewissenhafte Reisevorbereitung

9.1.2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen, Hoteliers etc.)

9.1.3. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

9.2. Wir haften jedoch nicht für die Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, auf deren Entstehen wir keinen Einfluß nehmen. Wir haften auch nicht, wenn sich an einem Reiseziel die staatspolitischen Verhältnisse und eventuelle Einreisebestimmungen nach Drucklegung dieses Prospektes ändern, die eine Einreise in das betreffende Land oder Reiseziel erschweren oder als unzulässig erscheinen lassen. Über solche und wesentliche nachträgliche Änderungen werden wir Sie nach Möglichkeit kurzfristig informieren.

9.3. Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen, sofern sich nicht aus diesen Reisebedingungen oder aus den Umständen etwas anderes ergibt und sofern ein Schaden von den mit der Leistungserbringung betrauten Personen nicht nur bei Gelegenheit der Vertragserfüllung verursacht worden ist.

Der Maßstab der geschuldeten Sorgfalt richtet sich nach den Umständen am Ort der Leistungserbringung. Ihre Reise führt Sie überwiegend in fremde Länder, in denen fremde Lebensumstände und teilweise auch für uns fremde Gesetze maßgeblich sind.

9.4. Umfang der Haftung

SCC haftet nicht für Leistungsstörungen bei vermittelten Fremdleistungen, sofern in den Buchungunterlagen und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf die Vermittlungstätigkeit hingewiesen wird. Nur unter diesen Voraussetzungen gilt für Flüge, für die der Reisende einen entsprechenden Beförderungsausweis erhält, folgendes:

Nicht SCC als Vermittler haftet für die Erbringung der Beförderungsleistung, sondern das befördernde Unternehmen. SCC ist kein Luftfrachtführer. Die Haftung der Luftverkehrsgesellschaften basiert auf deren Beförderungsbedingungen, die bei SCC angefordert werden können. Die Haftung der Luftverkehrsgesellschaften wird im übrigen begrenzt durch internationale Abkommen und Regelungen, z.B. das Warschauer Abkommen und die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vom 4. Februar 1991. Auf besonderen Wunsch senden wir sie Ihnen zu. Eine Haftung für Verspätungsschäden ist ausgeschlossen.

9.5. Gewährleistung

9.5.1. Der Reisende kann Abhilfe verlangen, wenn die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird. SCC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.5.2. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls das Abhilfverlangen keinen Erfolg hatte und die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Eventuelle, wei-

tergehende Ansprüche, den Reisepreis nachträglich zu mindern, bleiben davon unberührt.

9.5.3. Wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet hat oder erklärt, daß Abhilfe nicht geleistet werden kann, und wenn die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung erheblich beeinträchtigt wird, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, ist SCC verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden ggf. zurückzubefördern.

9.6. Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen, und zwar auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit.

9.7. Beschränkung der Haftung

9.7.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.7.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

9.7.3. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder internationaler Übereinkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.7.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

9.7.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

9.8. Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

9.8.1. Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen das ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden geringzuhalten.

9.8.2. Sollten Sie wider Erwarten Grund zu Beanstandungen haben, sind diese an Ort und Stelle unverzüglich unserer Reiseleitung mitzuteilen. Ist eine örtliche Reiseleitung bzw. Agentur nicht vorhanden oder nicht erreichbar oder kann sie eine Leistungsstörung nicht beheben, wenden Sie sich an den Leistungsträger (Transfer-Unternehmen, Hotelier) und/oder den Reiseveranstalter bzw. an seine Kontaktadresse im jeweiligen Zielgebiet. Kommt ein Reisender diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

9.8.3. Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

10. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ihre Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Rückkehrdatum schriftlich bei SEA CLOUD CRUISES GmbH, An der Alster 9, 20099 Hamburg, geltendzumachen. Nach Fristablauf können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten.

10.2. Sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren 6 Monate nach dem vertraglich vereinbarten Rückreisedatum.

10.3. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10.4. Die Verjährung ist gehemmt, wenn der Reiseveranstalter Ihnen zunächst erklärt, daß die Beanstandungen und Ansprüche geprüft werden. Die Hemmung endet, wenn der Veranstalter dem Kunden das Ergebnis seiner Prüfung und seine Entscheidung im Hinblick auf dessen Ansprüche bekannt gibt.

11. Versicherung

11.1. Gegen das Beförderungsrisko beim Flug sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

11.2. Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den Abschluß einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reiseabbruch- und Reisehaftpflicht-Versicherung. Diese Versicherung erhalten Sie einzeln nach Ihren individuellen Wünschen oder zusammen als Paket von SCC als Vermittler.

12. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1. Mit den Reiseunterlagen und durch die Reisebeschreibungen in dem Katalog erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Reise notwendigen Formalitäten. Bitte beachten Sie diese Informationen, denn jeder Reisende ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Informationen erwachsen, gehen zu Ihren Lasten.

12.2. Achten Sie bitte darauf, daß Ihr Reisepaß, den Sie für die Reise benötigen, Gültigkeit besitzt, nach Möglichkeit sechs Monate über Ihr geplantes Reisedatum hinaus. Kinder müssen einen Kinderpaß besitzen oder im Paß der mitreisenden Eltern eingetragen sein.

Diese Informationen gelten für Deutsche. Ausländer und Inhaber von Fremdpässen wenden sich zweckmäßigerweise an das zuständige Konsulat oder die Botschaft.

13. Allgemeines

13.1. Druckfehler und Rechenfehler im Prospekt oder in der Reisebestätigung berechtigen SCC dazu, die Wirksamkeit des Reisevertrages anzufechten. In einem solchen Fall

der Anfechtung hat SCC dem Reisenden den nachgewiesenen Vertrauensschaden zu ersetzen.

13.2. Alle Angaben in unserer Reisebeschreibung entsprechen dem Stand bei deren Drucklegung.

13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

13.4. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

13.5. Bei Schiffsreisen, kombinierten Flug-/Schiffsreisen, Bahn-/Schiffsreisen und bei Busreisen gelten auch die Bedingungen der jeweiligen Reederei bzw. des Unternehmers, die wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

13.6. Gerichtsstand für Kauffleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse, ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Reiseveranstalter
SEA CLOUD CRUISES GmbH
An der Alster 9
20099 Hamburg
Deutschland
Telefon: +49-40-30 95 92-50
Telefax: +49-40-30 95 92-22
E-Mail: info@seacloud.com

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Firma Schiffahrts-Gesellschaft Sea Cloud II mbH & Co. KG, Hamburg, für die Beförderung von Reisenden auf der SY SEA CLOUD II

Stand August 2002

§ 1 Die Reederei, der Beförderer, der ausführende Beförderer, der Agent

- Reederei des Schiffes SEA CLOUD II (nachfolgend genannt: das Schiff) ist die Schiffahrts-Gesellschaft Sea Cloud II mbH & Co. KG (nachfolgend genannt: die Reederei).
- Die Reederei ist "Beförderer", wenn sie selbst den Beförderungsvertrag mit dem einzelnen Passagier abschließt. In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei einer Vercharterung des Schiffes an einen Beförderer, ist sie nur "ausführender Beförderer".
- Agentur der Reederei ist die Firma Sea Cloud Cruises GmbH, An der Alster 9, 20099 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend genannt: Sea Cloud Cruises).

§ 2 Transporte und Dienstleistungen in Verbindung mit der Seebeförderung auf dem Schiff

Die Reederei ist nicht Reiseveranstalter und übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit oder Sorge für die Planung, die Organisation oder die Durchführung irgendwelcher anderen Transporte oder Dienstleistungen außerhalb der reinen Seebeförderung auf dem Schiff wie zum Beispiel für Landprogramme, Ausflüge, Hotels, Vor- und Anschlusstransporte von Passagieren zur Luft oder auf der See, Unterhaltungsprogramme, Sightseeing Touren etc. Die Reederei ist nur zuständig für den Seetransport auf dem Schiff vom Zeitpunkt der Einschiffung des Passagiers bis zu seiner Ausschiffung und hat nichts zu tun mit irgendeinem anderen Transport, sei es ein Lufttransport, ein Landtransport oder handele es sich um irgendeine andere Dienstleistung außerhalb des Seetransportes auf dem Schiff.

§ 3 Umfang der angebotenen Dienstleistung und medizinische Fürsorge

- Falls diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, schließt der Passagepreis den Seetransport und die Unterbringung des Passagiers und seines Gepäcks sowie die Verköstigung an Bord ein. Nicht eingeschlossen sind alkoholische Getränke, bis auf Tischweine und Bier zu den Mahlzeiten, Trinkgelder, spezielle Dienste an Bord und an Land oder irgendwelche Gebühren, die den Passagier betreffen wie zum Beispiel Steuern, Landungsgebühren, Quarantänegebühren oder Stempelgebühren.
- Medizinische Fürsorge wird, wenn es gesetzlich erforderlich ist, durch die Reederei dadurch geboten, dass sie für einen Arzt an Bord sorgt. Die Reederei ist jedoch unter keinen Umständen für mehr haftbar, als für die ordnungsgemäße Auswahl dieses Arztes, der seine Behandlung direkt gegenüber den Passagieren vornimmt ohne irgendeine Haftung der Reederei für eine Unterlassung oder einen Fehler des Arztes bei der Behandlung. Nur dann, wenn der Arzt falsch ausgewählt worden ist, haftet die Reederei. Die Passagiere haben medizinische Behandlung direkt an den Arzt zu bezahlen.

§ 4 Gepäck - Tiere

- Jeder Passagier kann Kabinengepäck bis zu 40 kg mitnehmen. Zusätzliches Gepäck darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Reederei an Bord gebracht werden.
- Das Gepäck darf nur persönliche Gegenstände enthalten. Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Drogen oder andere Dinge, deren Transport oder Import in die während der Reise angelaufenen Länder illegal ist, dürfen nicht an Bord gebracht werden. § 5 Buchstabe c) ist entsprechend anwendbar.
- Jeder Passagier hat sein Gepäck in lesbarer Form zu beschriften durch Aufkleber oder Anhänger mit seinem Namen und den Einzelheiten des Hafens der Einschiffung und der Ausschiffung. Wird dies missachtet, entfällt jedwede Haftung für den Verlust, die Beschädigung, die Vermischung oder die falsche Behandlung des Gepäcks bei Beladung oder Ausladung.
- Es ist nicht gestattet, Tiere mit an Bord zu bringen.

§ 5 Reisevorschriften, Papiere

- Jeder Passagier hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebedingungen derjenigen Länder und Häfen einzuhalten, die das Schiff auf seiner Reise anläuft, ebenso wie alle Regeln, Anordnungen und Maßnahmen des Kapitäns, der Reederei oder ihrer Agenten. Der Passagier hat dafür Sorge zu tragen, dass er die notwendigen Reisepapiere mitführt und sie sich rechtzeitig vor Beginn der Reise besorgt und ist verpflichtet, diese auf Verlangen der Reederei vorzuweisen.
- Passagiere, die die Instruktionen, Gesetze, Maßregeln oder Anordnungen gemäß Buchstabe a) nicht befolgen oder deren Papiere unvollständig oder unrichtig sind, verlieren den Anspruch auf Beförderung und haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Passage.
- Jeder Passagier ist der Reederei haftbar für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Geldbußen und Auslagen, die die Reederei zahlen oder hinterlegen muss und die ihre Ursache darin haben, dass der Passagier sich nicht an diejenigen Verordnungen gehalten hat, die anwendbar sind in bezug auf die Einreise, die Ausreise oder die Durchreise in den angelaufenen Ländern oder darauf, dass er nicht die richtigen Papiere hat. Jeder Passagier ist verpflichtet, derartige Auslagen der Reederei sofort zu ersetzen.
- Die Reederei gibt Hilfestellung und Informationen durch ihre Angestellten und Agenten in bezug auf die unter Buchstabe a) genannten Vorschriften.

§ 6 Reisefähigkeit der Passagiere

- Die Reederei hat das Recht, Passagiere von der - weiteren - Teilnahme an der Reise auszuschließen oder sie nach Beginn der Reise auszuschiffen, falls dies aus wichtigem Grunde notwendig ist, insbesondere weil der Passagier
- nicht in der Lage ist, die Reise anzutreten oder fortzusetzen aufgrund von Krankheit, körperlicher Schwäche oder aus anderen Gründen
 - die Reise nur mit einer Hilfsperson antreten kann, diese aber nicht vorhanden ist
 - von Nachteil für die Sicherheit oder die ungestörte Reisedurchführung der Passagiere, der Mannschaft oder des Schiffes ist oder sein könnte
 - aufgrund falscher Angaben die Buchung erlangt hat.

In einem solchen Falle ist die Reederei nicht verpflichtet, den Passagepreis zurückzahlen. Derjenige Teil des Passagepreises jedoch, der noch nicht durch die abgelaufene Reise aufgebraucht ist, ist zurückzuzahlen, wenn der Passagier den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat und es der Reederei gelingt, den freigewordenen Platz wieder zu besetzen. Die Kosten und Auslagen für eine Ausschiffung und die außerplanmäßige Heimreise fallen in einem solchen Fall dem betreffenden Passagier zur Last.

§ 7 Hilfeleistungsklausel

Die Reederei behält sich das Recht vor, anderen Schiffen zu helfen oder andere Schiffe zu schleppen oder zu retten und zu diesem Zwecke die Fahrtroute zu ändern, in jeden Hafen ein- oder mehrmals einzulaufen unabhängig von der Reihenfolge. Das Schiff ist auch berechtigt, mit oder ohne Lotsen zu fahren, Reparaturen auszuführen und zu docken, den Kompass zu setzen, Versuchsfahrten zu machen, im Konvoi zu fahren sowie Güter aller Art zu transportieren. Alle derartigen Handlungen, ob sie vorher angekündigt sind oder nicht, gelten nicht als Verletzung der Passageverträge.

§ 8 Reiseverzögerung, Reiseveränderung, Reiseunterbrechung, Kündigung der Reise

- Die Reederei hat jederzeit das Recht, geschuldete Leistungen zu kündigen, zu ändern oder zu verschieben, wenn ein wichtiger Grund bei der Durchführung der Reise dies notwendig macht. Sie kann statt der geschuldeten Dienste unter diesen Voraussetzungen auch andere Dienstleistungen vornehmen. Ein wichtiger Grund

liegt insbesondere vor, wenn der Beginn der Reise so verzögert wird, dass diese sinnvoll nicht mehr durchgeführt werden kann, auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Verpflichtungen der Reederei.

- b) Muss die Reise nach Abfahrt des Schiffes wegen eines Grundes, den die Reederei nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, führt diese Unterbrechung zu einer Beendigung des Vertrages, wenn die Unterbrechung voraussichtlich von einer Dauer ist, die eine sinnvolle Durchführung der Reise nicht mehr ermöglicht. Der Passagepreis wird in einem solchen Falle anteilig zurückerstattet. Bei der Beurteilung der Unterbrechung sind auch Anschlussverpflichtungen der Reederei zu berücksichtigen.
- c) Die Reederei hat das Recht, den Vertrag vorzeitig zu kündigen und die Beförderung zu beenden oder die geplante Reiseroute zu ändern oder andere Häfen anzulaufen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies aus wichtigem Grunde notwendig ist. Sie hat dabei diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach Möglichkeit eine vertragsgemäße Durchführung der Reise soweit wie möglich erlauben. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere Umstände, die es besonders gefährlich, übermäßig riskant oder übermäßig schwierig machen, die Reise in geplanter Form durchzuführen. Wird die Reise aus diesen Gründen vorzeitig beendet, erhält der Passagier das von ihm bezahlte Beförderungsentgelt anteilig zurück. Er hat keine darüber hinausgehenden Ansprüche irgendwelcher Art. Wird dieser Vertrag aus wichtigem Grunde vor Reisebeginn gekündigt, erhält der Passagier das gesamte Beförderungsentgelt zurück. Auch in einem solchen Falle hat er jedoch keine weiteren Ansprüche irgendwelcher Art.

§ 9 Verweigerung der Ausschiffung/Kosten weiterer Beförderung

Wenn in irgendeinem Zwischenhafen oder im Endhafen der Reise dem Passagier von den zuständigen Behörden, der Polizei, dem Zoll oder anderen Institutionen das Anlandgehen oder die Einreise verweigert wird oder wenn sein Gepäck auf diese Weise zurückgewiesen wird, hat die Reederei das Recht, den Passagier und sein Gepäck weiter auf dem Schiff mitzunehmen zu irgendeinem anderen Hafen, den das Schiff anläuft und ihn dort an Land zu setzen. Dafür muss der Passagier an die Reederei den tariflichen Passagepreis zahlen und ihr alle anderen Kosten, die daraus entstehen, ersetzen. Die Bedingungen des ursprünglichen abgeschlossenen Passagevertrages bleiben auch für diesen weiteren Transport wirksam.

§ 10 Große Havarie

Passagiere sind nicht verpflichtet, zur großen Havarie beizutragen in bezug auf ihre Privatgegenstände, die sie an Bord gebracht haben. Sie haben kein Recht, Gelder aus der großen Havarie zu erhalten.

§ 11 Haftung der Reederei für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers oder den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck

Für Schäden, die bei der Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See durch den Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck entstehen, haftet die Reederei entweder als Beförderer (wenn sie den Beförderungsvertrag mit dem Reisenden selbst abgeschlossen hat) oder - in allen anderen Fällen - als "ausführender Beförderer" nach § 664 HGB i.V.m. der Anlage zu dieser Vorschrift (Bestimmungen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See - Anlage zu § 664 HGB).

§ 12 Begrenzung der Allgemeinen Haftung der Reederei

Die Reederei haftet außerhalb ihrer Verantwortlichkeit gemäß § 11 nur, wenn sie selbst oder ihre leitenden Angestellten (Manager) ein Verschulden trifft bei der Herstellung der See- und Reisetüchtigkeit des Schiffes oder der ordnungsgemäßen Organisation der Reise oder bei einer anderen ihr selbst obliegenden Tätigkeit. Die Reederei haftet jedoch nicht für ein Verschulden der Schiffsmannschaft, ihrer Angestellten im übrigen, Agenten, Bediensteter oder Beauftragter wie Werften und Reparaturbetriebe. Sie haftet auch nicht für Folgen irgendwelcher Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen oder sonstige Umstände, die nicht von ihr selbst oder ihren leitenden Angestellten (Managern) zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für die Folgen einer verzögerten Anlieferung des Schiffes, für die Folgen von Verzögerungen bei der Durchführung der Reise sowie für irgendwelche anderen Schäden oder Nachteile, die die Passagiere erleiden durch irgendein Ereignis, welcher Art auch immer, vor Beginn der Reise, während der Reise oder im Zusammenhang mit der Reise. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, wenn durch irgendein Ereignis, welcher Art auch immer, das Schiff von dem vorgesehenen Reiseort abweicht oder irgendeine andere Störung der Reise auftritt oder ihre Durchführung oder weitere Durchführung unmöglich wird.

§ 13 Anwendbares Recht, zuständige Gerichte

- a) Die Beziehungen zwischen dem Reisenden (Passagier) und der Reederei als "Beförderer" oder "ausführender Beförderer" (siehe oben § 1 Buchstabe b) und alle daraus herrührenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Zuständig für sämtliche Streitigkeiten sind neben den sonstigen Gerichtsständen des Art. 14 der Anlage zu § 664 HGB die ordentlichen Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 14 Schlussbestimmung

Wenn irgendeine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam oder unanwendbar ist oder von einem zur Entscheidung berufenen Gericht nicht anerkannt wird, soll die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht darunter leiden.